

109-4/1151

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI	
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODDĚL	
Došlo	
Číslo	109-4/1151
Partoňky	2/

2 listy 12.5.2009 Jucel

Krab. 62.

ST S

IV. K - 32 /42.

IV. K - 33 /42.

-II B 3 a (4) Nr. 394/42 g-

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Schnellbrief

An

die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in
und Krakau
alle Staatspolizei(leit)stellen
die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD in
ralgouvernement
die Führerschule der Sicherheitspolizei und des SD
Charlottenburg
die Sicherheitspolizeischule in Fürstenberg/Regenitzburg

nachrichtlich

an die Höheren W- und Polizeiführer in Prag und Krakau

Betrifft: Kraftstoffvorräte bei den Dienststellen der Sicherheitspolizei.

Aufgrund der Erlasse des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 24. 8. 1939 und 5. 9. 1939 - S V 9 Nr. 165 g - haben verschiedene Staatspolizei(leit)stellen im Jahre 1939 eine größere Reserve an Kraftstoffen eingelagert und, wie bei einigen Staatspolizei(leit)stellen kürzlich festgestellt wurde, diese Kraftstoffvorratshaltung bis heute noch beibehalten.

Die vorbenannten Erlasse des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 24. 8. und 5. 9. 1939 haben heute keine Bedeutung mehr, da die Kraftstoffversorgung der Sicherheitspolizei geregelt ist, und werden hiernit aufgehoben.

Dienststellen, die aufgrund dieser Erlasse noch Kraftstoffreserven vorrätig halten, haben den eingelagerten Kraftstoff laufend für den eigenen Dienstabtrieb aufzubrauchen und über die Höhe des Lagerbestandes unverzüglich dem Reichssicherheitshauptamt - II B 3 a - zu berichten.

In Fällen, wo bei den Dienststellen der Sicherheitspolizei im Ausland, Protektorate, Böhmen und Mähren und im Reichsgouvernement aus besonderen Gründen eine Lagerhaltung von Kraftstoffen für notwendig gehalten wird, bedarf es der Genehmigung des Reichssicherheitshauptamtes.

II B 3 a - 394/42

1a)

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Kraftstoffver-
gütung ohne besondere Genehmigung des Reichsicherheitshauptamtes
als Verstoß gegen die Kriegswirtschaftsbestimmungen be-
trachtet werden kann.

Das Reichsicherheitshauptamt wäre in Fällen, wo durch Ent-
rollen ein derartiger Verstoß gegen die Kriegswirtschafts-
bestimmungen festgestellt wird, nicht in der Lage, gegen ein
angewandtes Verfahren Stellung zu nehmen.

Eintrag in Kraftstoffverteilungskartei und Buchführung

Die Nachschubpflichter besteht nicht mehr erforderlich, da
der Verbrauch der dort lagernden Kraftstoffreserven bereits
besonders Erlasse geregelt wurde.

In Vertretung
Herr Dr. Siebert



beglaubigt:
Hahn
als stellvertretender



14478

La

2

den 14.11. 1942.

... dem Staatsanwalt
... strafrechtlichen
... dieser Entscheidung bezw dem
lichen ... anren wird gegen den Lokführer
... dienststrafverfahren (disziplinarverfahren)
... in dem auf Geldstrafe, Strafersetzung
... erkannt werden kann.



68827